

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2026

Senkung des Studierendenwerksbeitrags zur Unterstützung der Studierenden

A. Problem

Die Finanzierung eines Studiums in Deutschland wird immer stärker zu einer Herausforderung. Aktuell zur Verfügung stehende Daten wie die der 22. Sozialerhebung zur Lage der Studierenden aus dem Jahr 2021 zeigen, dass ein Viertel aller Studierenden zwar sehr gut alimentiert ist und mehr als 1.300 € monatlich zur Verfügung hat, ein Drittel der Studierenden dagegen über weniger als 800 € im Monat verfügt. Demgegenüber stehen erheblich gestiegene Lebenshaltungskosten. Dabei ist die Miete der größte Ausgabenposten von Studierenden. Zum Erhebungszeitpunkt gaben Studierende 2021 durchschnittlich 410 € im Monat für die Miete aus. Dieser Zeitpunkt lag allerdings deutlich vor dem rasanten Ansteigen der Inflation und der Energiepreise in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Der durchschnittliche Mietpreis für Studierende dürfte in den vergangenen Jahren also noch weiter gestiegen sein. Darauf weisen beispielsweise die Ergebnisse des in Kooperation vom Institut der deutschen Wirtschaft und der MLP-Gruppe erstellten Studentenwohnreport 2025 hin, in dem für alle 38 untersuchten Hochschulstandorte ein Anstieg der Mieten auf dem studentischen Wohnungsmarkt um 4,6 % im Durchschnitt der letzten drei Jahre festgestellt wurden (in Bremen um 4,4%). Dagegen sind im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) als Wohnpauschale derzeit nur 360 € im Monat vorgesehen. Dieser Betrag reicht inzwischen in kaum einer Hochschulstadt mehr für ein WG-Zimmer aus. Das BAföG, das als wichtigstes Mittel der finanziellen Chancengerechtigkeit im Studium angelegt ist, wird diesem Anspruch alles andere als gerecht. Eine umfassende BAföG-Reform mit angepassten Bedarfssätzen und erweiterten Freibeträgen, durch die auch wieder mehr Studierende vom BAföG profitieren können, steht nach wie vor aus.

Mit diesen Rahmenbedingungen sind auch die Studierenden am Hochschulstandort Land Bremen konfrontiert. So ist der Semesterbeitrag für die Studierenden der staatlichen Hochschulen zum Wintersemester 2026/27 von 425,40 € auf 443,40 € gestiegen. Der Anstieg des darin enthaltenen Semestertickets zum Wintersemester 2026/27 ist dabei auf die steigenden Kosten für das Deutschlandsemesterticket um 18,00 € (von 208,80 € auf 226,80 €) zurückzuführen. Neben dem Deutschlandsemesterticket setzt sich der Semesterbeitrag aus dem Studierendenwerksbeitrag in Höhe von 130 €, dem AStA Studierendenschaftsbeitrag i. H. von 21 €, dem Kultursemesterticket über 2,60 € sowie dem Verwaltungskostenbeitrag i. H. von 63 € zusammen. Mit diesem Semesterbeitrag bewegt sich Bremen im vorderen Drittel der deutschen Hochschulstandorte.

Eingezogen werden diese Beiträge durch die Hochschulen im Rahmen der Einschreibung bzw. Rückmeldung. Die Hochschulen leiten den vereinnahmten Studierendenwerksbeitrag dann an das Studierendenwerk weiter.

B. Lösung

Angesichts dieser Ausgangslage ist es ein wichtiges Anliegen des Senats, die schwierige Situation für die Studierenden zu verbessern und damit zugleich das Land Bremen als weiterhin attraktiven und wettbewerbsfähigen Studienstandort zu fördern. Wesentliche Schritte zur Unterstützung der Studierenden wurden bereits unternommen. So konnten die Mensapreise und Mieten in den Wohnheimen des Studierendenwerks in den Jahren 2025 und 2026 weitgehend stabil gehalten werden, während es in anderen Bundesländern zu deutlichen Preisanstiegen insbesondere bei den Studierendenwerken kam. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Entlastung der Studierenden ist die beabsichtigte Senkung des Semesterbeitrags im Studienjahr 2027. Darüber hinaus setzt sich das Land auf Bundesebene mit Nachdruck für eine Reform des BAföG ein. Erklärtes Ziel des Senats ist es, dass die Aufnahme eines Studiums nicht vom finanziellen Hintergrund einer Person abhängen darf.

Die Senkung des Semesterbeitrags soll über eine Senkung des Studierendenwerkbeitrags durch eine Zuschusserhöhung an das Studierendenwerk im Jahr 2027 um insgesamt 1.200 T€ erreicht werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Senkung des Semesterbeitrages ist das Sommersemester 2027. Die Umstellung erfordert einen zeitlichen und organisatorischen Vorlauf, um entsprechende Vorarbeiten und Voreinstellungen rechtssicher vorzunehmen.

Insbesondere die Hochschulen benötigen frühzeitig abschließende Informationen über die Höhe des jeweiligen Semesterbeitrags. Viele Masterstudiengänge mit internationalen Zielgruppen haben sehr frühe Bewerbungsfristen, damit zeitnah Zulassungen bzw. Einschreibbestätigungen versandt werden können. So soll es den Bewerber:innen ermöglicht werden, sich rechtzeitig vor Studienbeginn um ein Visum zu bemühen. In den genannten rechtsverbindlichen Bescheiden sind Bedingungen genannt, die für eine Immatrikulation zu erfüllen sind. Zu diesen Bedingungen gehört die fristgerechte Begleichung des Semesterbeitrags, dessen Höhe daher bei der Bescheiderstellung feststehen muss. Um für die geplante Senkung des Semesterbeitrags ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass im Rahmen von laufenden Zulassungsverfahren noch keine anderslautenden Bescheide über die Höhe des Semesterbeitrags erlassen wurden. Da für das Wintersemester 2026/2027 bereits seit Monaten Zulassungsbescheide versandt wurden, denen der zu zahlende Semesterbeitrag zu entnehmen ist und weitere Bescheide laufend ergehen, ist der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Senkung des Semesterbeitrags das Sommersemester 2027.

Der Senatsbeschluss ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die weiteren formalen Schritte einleiten zu können. Hierzu gehört als nächstes eine Beschlussfassung im Verwaltungsrat des Studierendenwerks. Anschließend erfolgen die Befassungen im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung sowie im Haushalts- und Finanzausschuss.

Insgesamt ist für 2027 die Bereitstellung von 1.200 T€ vorgesehen. Ausgehend hiervon und den derzeit rund 31.000 Studierenden an den staatlichen Hochschulen ergibt sich eine Beitragsreduzierung in Höhe von 18 € pro Semester und Studierender:in. Dieser Betrag entspricht annähernd dem Betrag, der mit der aktuellen Erhöhung des Deutschlandsemestertickets einhergeht.

C. Alternativen

Alternativen zur Realisierung des angestrebten Ziels werden nicht vorgeschlagen. Alternativen wie eine direkte Auszahlung der Beträge an die Studierenden sind mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand verbunden und wären ebenfalls nicht schneller umzusetzen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit dem Ausgleich der Senkung des Semesterbeitrags entstehen im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung zusätzliche Kosten in Höhe von 1.200 T € im Jahr 2027. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch eine Erhöhung des Zuschusses an das Studierendenwerk.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) auf der Haushaltsstelle 0273.68512-0 ‚Zuschuss an das Studierendenwerk‘ in Höhe von 1.200 T€ mit Abdeckung in 2027 erforderlich. Als Ausgleich für die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung wird die VE auf der Haushaltsstelle 0995/971 11-9 ‚Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung‘ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird durch Nachbewilligung zu Lasten der Haushaltsstelle 0995.548 99-2 "Globale Mehrausgaben" sichergestellt. Hierbei sind im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2026 die aktuell vorgesehenen Mittel in Höhe von 600.000 € maßnahmenbezogen in das Folgejahr 2027 zu übertragen, so dass die Gesamtfinanzierung damit sichergestellt ist. Die zur Nutzung der Ausgabereste in 2027 erforderliche Liquidität wird im Rahmen des Gesamthaushalts sichergestellt.

Die senatsseitig 2025 beschlossenen Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verwaltungskostenbeitrag bleiben hiervon unberührt. Insoweit wird der Verwaltungskostenbeitrag als Teil des Semesterbeitrags auf dem Niveau von 2025 belassen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht, da die finanzielle Entlastung allen Studierenden der staatlichen Hochschulen im Land Bremen zugutekommen.

Der Beschluss ist, auf Basis des Klimachecks, nicht mit negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Pressearbeit kann erfolgen. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Unterstützungsmaßnahme zur Senkung des Semesterbeitrags im Studienjahr 2027 i. H. von 1.200 T€ mit der dargestellten Finanzierung.
2. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahmen dem Eingehen der dafür erforderlichen Verpflichtung in Höhe von 1.200 T€ mit Abdeckung in 2027 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zu befassen und über den Senator für Finanzen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.